



**Stadt
Fröndenberg/Ruhr**
Der Bürgermeister

ASKS

Org.-Einheit: FB 1/ZD und Schulen	
Datum: 21.11.06	Seite:19
Drucksachen Nr.: 42 / 2005	
3. Ergänzung <i>Bh</i>	
Az.: ASKS Schulentwicklungsplan Zügigkeit	
öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Beschlussvorlage

für die Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss
<input type="checkbox"/>	Rat

Punkt: Schulentwicklungsplan der Stadt Fröndenberg / Ruhr
hier: Festlegung der Aufnahmekapazitäten für die Fröndenberger Schulen

Kosten	€	Folgekosten	€
Verfügbare Mittel	€	Jährliche Belastungen	€
Einnahmen	€	Veranschlagungen	€
HHStellenbezeichnung		HHStelle	Haushaltsjahr

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften beschließt die Festlegung der Aufnahmekapazitäten für die Fröndenberger Schulen wie nachfolgend aufgeführt.

Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, im Einzelfall Schulleitungen zu gestatten, von dieser Festlegung abzuweichen, sofern dies keine zusätzlichen städtischen Ausgaben bewirkt.

gesehen
Verwaltungsvorstandsmitglied:

Leiter/in Org.-Einheit:

Sachbearbeiter/in:

Foche

Bürgermeister/ i.V.: Beigeordneter

Bh.

Pfeffer 22111106

Beschlussvorlage

(Fortsetzungsblatt)

Drucksachen Nr.: **42 /2005**
3. Ergänzung

Seite: 20

Noch Beschlussvorschlag:

- | | | |
|---|---|------------------------|
| ➤ Städt. Gesamtschule
Im Wiesengrund 7 | = | 7-zügig (Sek. Stufe 1) |
| ➤ Städt. Gemeinschaftsgrundschule,
Friedhofstraße 13 | = | 4-zügig |
| ➤ Kath. Grundschule, Overbergschule
Overbergstraße 18 | = | 4-zügig |
| ➤ Städt. Gemeinschaftsgrundschule,
Sonnenbergschule, Sonnenbergstraße 18 | = | 2-zügig |
| ➤ Städt. Gemeinschaftsgrundschule,
Bodelschwinghschule, Schulstraße 6 | = | 1-zügig |
| ➤ Städt. Förderschule, Sodenkampschule
Overbergstraße 18 a | = | (max. 98 Schüler) |

Begründung:

Durch das zum 01.08. 2006 in Kraft getretene Schulgesetz NRW wurde in § 81 neu geregelt, dass die Schulträger für ihre Schulen Schulgrößen festlegen. Die Schulleitungen entscheiden schließlich gemäß § 46 Schulgesetz über die Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten.

Diese Regelung gewinnt insbesondere für die Grundschulen durch den verbindlichen Wegfall der Schulbezirke zum 01.08.2008 an Bedeutung. Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke wird den Eltern nunmehr freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden, ohne hierfür einen Grund benennen zu müssen. Gleichzeitig besteht für Schülerinnen und Schüler ein gesetzlicher Anspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule.

Durch die Festlegung der Zügigkeit kann eine maximale Auslastung sichergestellt werden. Verwaltungsseitig wird die Festlegung der vorstehenden Aufnahmekapazitäten auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung vorgeschlagen. Hierbei wurde jedoch auch die Raumkapazität an den einzelnen Schulstandorten berücksichtigt und dadurch abweichend zu den Prognosezahlen die Zügigkeit auf- bzw. abgerundet.